



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Seite 1

---

Ausgabe 81/2022e vom 6. Dezember 2022 mit

## Öffentliche Bekanntmachung

### Allgemeinverfügung zur Widmung einer Ortsstraße

Auf Grundlage von § 53 Abs. 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist, verfügt die Stadt Mittweida über Eintragungen von Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen in das Bestandsverzeichnis.

#### 1. Straßenbeschreibung

Gemeinde:	Mittweida
Straßenklasse:	Gemeindestraße (Ortsstraße)
Bezeichnung:	Ringethaler Weg
Anfangspunkt:	Hauptstrecke Ringethaler Weg
Endpunkt:	Anschluss O 149
Flurstücke:	98/18 teilweise der Gemarkung Rößgen
Widmungsbeschränkung:	Anliegerverkehr



## **2. Verfügung**

Nach Änderung des SächsStrG wurde gemäß § 54 Abs. 3 SächsStrG für die Straße ein Antrag auf Eintragung in das Bestandsverzeichnis gestellt. Der Stadtrat hat am 30.06.2022 beschlossen, dass die Straße als Ortsstraße (O) in das Bestandsverzeichnis der Stadt Mittweida nachgetragen wird und somit das Widmungsverfahren nach § 53 SächsStrG durchzuführen ist. Die Straße erhält den Namen „Ringethaler Weg“. Anfangspunkt ist die Hauptstrecke Ringethaler Weg, der Endpunkt ist der Anschluss O 149. Das Flurstück 98/18 teilweise der Gemarkung Rößgen wird als dienendes Grundstück in das Bestandsverzeichnis aufgenommen.

Die Verkehrsfläche diene bei Inkrafttreten des SächsStrG ausschließlich der öffentlichen Nutzung. Dementsprechend handelt es sich um eine Straße im Sinne des SächsStrG.

## **3. Einsichtnahme / Wirksamwerden**

Das Bestandsblatt liegt ab dem Tag dieser Bekanntmachung für den Zeitraum von sechs Monaten zur öffentlichen Einsicht in den Räumen der Stadtverwaltung Mittweida, Bürger- und Gästebüro, Rathaus 1, Markt 32 zu den regelmäßigen Öffnungszeiten aus.

Die Verfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe bei der Stadtverwaltung Mittweida, Markt 32, 09648 Mittweida schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

gez. Schreiber  
Oberbürgermeister

Mittweida, den 06.12.2022